



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, [www.zh.ch/afm](http://www.zh.ch/afm)

## **Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien Im Wolfen - Dachenmas**

### **Genehmigung**

Gemeinde **Bonstetten**

Lage - Im Wolfen - Dachenmas, Abschnitt Rüti- bis Stallikerstrasse

Massgebende - Beschluss Nr. 65 der Gemeindeversammlung Bonstetten vom 27. Juni 2023

Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 5. Dezember 2022

- Erläuterungsbericht vom 19. Juli 2023

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

### **Sachverhalt**

Festsetzungsbeschluss Die Gemeindeversammlung Bonstetten hat mit Beschluss vom 27. Juni 2023 die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2523/1972, in den Gebieten «Im Wolfen» und «Dachenmas», vollständig ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung der Planung Gemäss der ursprünglichen Planung sollte die Ställiker- mit der Aumühlistrasse durch eine hangparallele Strasse verbunden werden. Diese Verbindung wurde nie realisiert und ist im Gegensatz zum ehemaligen Bebauungsplan heute weder im kantonalen noch im kommunalen Richtplan eingetragen.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2523/1972 sind daher obsolet geworden und sollen ersatzlos aufgehoben werden.

Die vorhandenen Niveaulinien sollen ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden.



## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Bonstetten vom 9. Februar 2020 ist die Festsetzung von Baulinien nicht explizit geregelt, weshalb die Aufhebung der Baulinien der Gemeindeversammlung vorgelegt wurde. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Affoltern vom 15. August 2023 liegt bei.

### B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2523/1972, in den Gebieten «Im Wolfen» und «Dachenmas», vollständig ersatzlos aufgehoben.

Ergebnis der Prüfung Die 1972 geplante Verbindung zwischen der Ställiker- und der Aumühlistrasse wurde nie gebaut.

Das Gebiet «Dachenmas» bis zum Züriweg ist in der Zwischenzeit der Landwirtschaftszone zugewiesen worden und ist gemäss dem kommunalen Zonenplan und dem kantonalen Richtplan keine Bauzone bzw. kein Siedlungsgebiet mehr.

In den Jahren 1991–2000 wurde das Quartier «Im Wolfen», das seit der Einführung der Bau- und Zonenordnung im Jahr 1958 Bauland ist, trotz Verkehrsbaulinien grossmehrheitlich überbaut. Die bestehenden Baulinien verlaufen quer über die Grundstücke und überschneiden mehrere Gebäude. Die ursprünglich geplante Verbindung ist weder im kantonalen noch im kommunalen Richtplan eingetragen. Eine Raumsicherung ist heute daher nicht mehr erforderlich. Die Baulinien sind obsolet geworden, erfüllen keine erkennbare Funktion mehr und beeinträchtigen die bauliche Entwicklung der betroffenen Grundstücke.

Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien in den Gebieten «Im Wolfen» und «Dachenmas» soll den aktuellen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2523/1972 widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

### C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

### D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



**Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:**

- I. Die mit Beschluss Nr. 65 von der Gemeindeversammlung Bonstetten am 27. Juni 2023 beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2523/1972, in den Gebieten «Im Wolfen» und «Dachenmas», Abschnitt Rüti- bis Stallikerstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Bonstetten wird eingeladen:
  - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
  - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
  - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Bonstetten inkl.
    - Beschluss Nr. 65 der Gemeindeversammlung Bonstetten vom 27. Juni 2023
    - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 16. November 2022
    - Erläuterungsbericht vom 11. November 2022
  - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 8.1.2024

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

Kanton Zürich  
**Gemeinde Bonstetten**

Verkehrsbaulinien  
**Im Wolfen - Dachenmas**  
Abschnitt Rütistrasse bis Stallikerstrasse

Situation 1:1000

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom *10.11.2023*

**Von der Gemeindeversammlung Bonstetten festgesetzt**  
am *27. Juni 2023*

Die Gemeindepräsidentin:

*A. Moser*

Ariane Moser

Der Gemeindegemeinschreiber:

*C. Wicky*

Christof Wicky

**Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt**

Verfügung Nr. *8524* vom *31. Okt. 2023*

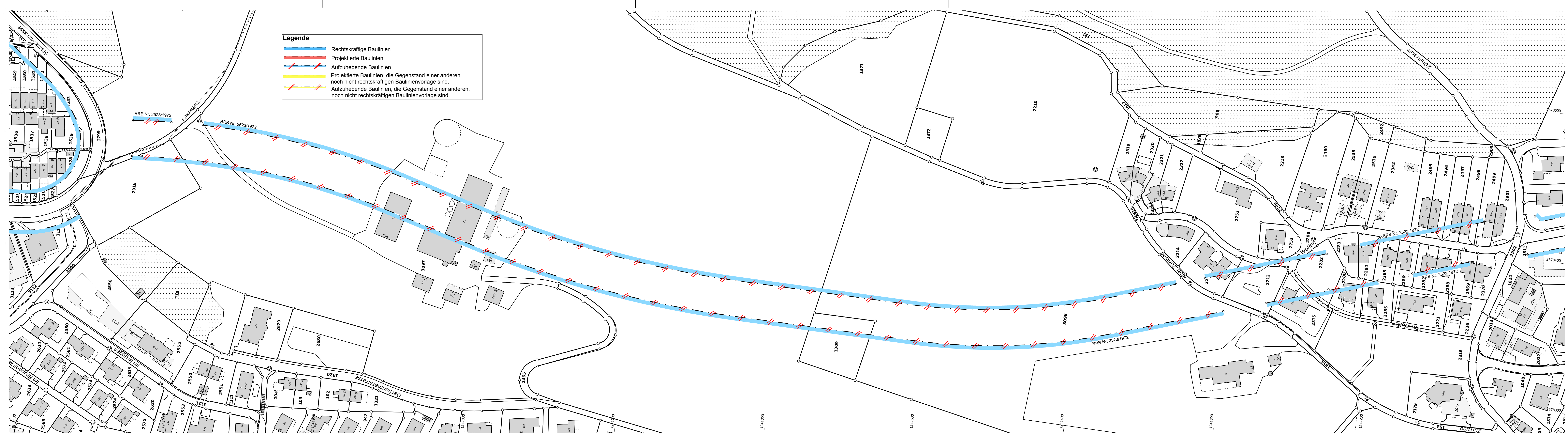
Für die Volkswirtschaftsdirektion:

*M. Ghezzi*

Ilaria Ghezzi

**Verfasser** Wälter Willa Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstr. 12, 8910 Affoltern a.A.

Plan Nr. 1	Bearbeiter: R. Wolf Freigabe: <i>M. Nantz</i>	Datum Druck 05.12.2022	Grundlagendaten Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 10.11.2022. © Amtliche Vermessung
---------------	---	---------------------------	--





**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 10.11.2023  
**Öffentlich einsehbar bis:** 10.11.2026  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000002088

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Bonstetten - Bereich Hochbau, Am Rainli 2, 8906 Bonstetten

## **Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien Im Wolfen - Dachenmas, Genehmigung**

**Betrifft:** 8906 Bonstetten

### **Angaben zum Inhalt:**

Die mit Beschluss Nr. 65 von der Gemeindeversammlung Bonstetten am 27. Juni 2023 beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 2523/1972, in den Gebieten "Im Wolfen" und "Dachenmas", Abschnitt Rüti- bis Stallikerstrasse, wurde gemäss den eingereichten Akten durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich genehmigt.

**Beschluss-/Verfügungsnummer:** 8524

**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 31.10.2023

### **Gerichtliche Entscheidungsinstanz:**

Baurekursgericht des Kantons Zürich

### **Angaben zur Auflage:**

Gegen die Genehmigungsverfügung kann innerhalb von 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in 3-facher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 11.12.2023

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rekursmittel eingelegt worden.

Zürich, 8.1.2024

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich

*C. Felx*

**Kontaktstelle:**

Gemeindeverwaltung Bonstetten

Bereich Hochbau

Am Rainli 2

8906 Bonstetten

Tel.: 044 701 95 25

Mail: hochbau@bonstetten.ch